

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
RBm-SKzl V C 13

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das dritte Quartal in 2024 über die Ausnahmen nach § 24 EGovG Bln.

Es wurde eine Ausnahme für den Betrieb des Integrierten Bildungsmanagementsystems (iBMS) mit Antrago und Moodle durch die Berliner Feuerwehr durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport angezeigt.

Es gibt die Anzeige einer Ausnahme für das Ticketsystem des Projektes HKR-neu seitens der Senatsverwaltung für Finanzen.

Es wurde seitens des Bezirksamtes Pankow eine Anzeige über die Beschaffung von digitalen Tafeln der Marke „Promethean“ gestellt.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister